

**Richtlinien
der Gemeinde Mettingen bei Ehrungen anlässlich Ehe- und Alterjubiläen**
- in der Fassung der 6. Änderung vom 13.12.2023 -

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Mettingen nimmt nach Maßgabe der folgenden Richtlinien Ehrungen vor:
 - a) bei Ehejubiläen (§ 3)
 - b) bei Alterjubiläen (§ 4)
- (2) Der Erlass dieser Richtlinien schließt die Vornahme von Ehrungen bei anderen besonderen Anlässen nicht aus.

**§ 2
Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen**

Die Ehrungen werden vorgenommen, wenn diejenigen, die geehrt werden wollen,

- a) der Ehrung würdig sind (z. B. in den letzten 10 Jahren nicht wegen krimineller Delikte bestraft worden sind),
- b) ihren Hauptwohnsitz in Mettingen haben.

**§ 3
Ehrung bei Ehejubiläen**

- (1) Die Gemeinde Mettingen ehrt Jubilare beim 50jährigen Ehejubiläum (Goldene Hochzeit) und vom 60jährigen Ehejubiläum an bei jedem im Abstand von 5 Jahren folgenden Ehejubiläum.
- (2) Die Ehrung geschieht durch Überreichung eines Geschenkgutscheines im Wert von 30,00 €, eines Blumenstraußes (12,50 €) und einer Glückwunschkunde.

**§ 4
Ehrung von Altersjubilaren**

- (1) Die Gemeinde Mettingen ehrt Altersjubilare beim 80. und 85. Lebensjahr durch ein Glückwunschsreiben; beim 90., 95. und ab Vollendung des 100. Lebensjahres durch Überreichung einer Glückwunschkunde.
- (2) Die Ehrung geschieht bei Vollendung des 90., des 95. und ab Vollendung des 100. Lebensjahres durch Überreichung eines Geschenkgutscheines im Wert von 30,00 €.

**§ 5
Verfahren**

- (1) Alle Ehrungen erfolgen im Einverständnis mit den Jubilaren bzw. mit den gesetzlichen Vertretern.
- (2) Die Glückwunschsreiben und die auszustellenden Urkunden werden vom Bürgermeister unterzeichnet.

Das Glückwunschsreiben zum 80. und 85. Lebensjahr wird durch die Post verschickt, sofern es nicht spätestens zwei Tage vor dem Ereignis von einem Ratsmitglied oder sachkundiger Bürgerin/sachkundigem Bürger zwecks persönlicher Übergabe abgeholt wird.

- (3) Die Aushändigung der Ehrengaben erfolgt
- a) bei Ehejubiläen durch den Bürgermeister oder einen seiner Stellvertreter,
 - b) bei Altersjubiläen nach § 4 Abs. 2 durch den Bürgermeister oder einen seiner Stellvertreter.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2024 in Kraft.

- Diesen Richtlinien hat der Rat der Gemeinde Mettingen in seiner Sitzung am 21.12.1994 zugestimmt.
- Die 1. Änderung dieser Richtlinien hat der Rat der Gemeinde Mettingen in seiner Sitzung am 17.12.1997 zugestimmt.
- Die 2. Änderung dieser Richtlinien hat der Rat der Gemeinde Mettingen in seiner Sitzung am 14.11.2001 zugestimmt (Euroanpassung).
- Die 3. Änderung dieser Richtlinien hat der Rat der Gemeinde Mettingen in seiner Sitzung am 18.12.2002 zugestimmt.
- Die 4. Änderung dieser Richtlinien hat der Rat der Gemeinde Mettingen in seiner Sitzung am 30.05.2012 zugestimmt.
- Die 5. Änderung dieser Richtlinien hat der Rat der Gemeinde Mettingen in seiner Sitzung am 16.12.2015 zugestimmt.
- Die 6. Änderung dieser Richtlinien hat der Rat der Gemeinde Mettingen in seiner Sitzung am 13.12.2023 zugestimmt.